

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Tierhalter-Haftpflichtversicherung

(BBR-TH 2017)

Fassung 06.2018

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter der/des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen mit Rasse aufgeführten Tiere/s.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssumme.

3.2 Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung;
- Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, Pferdetransportern.

4 Ist ein Deckakt mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Tieres.

5 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

5.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

5.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2.2 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

5.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

6.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

6.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

6.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 7.1 BBR-TH 2017 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

6.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

6.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6.4.2.2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

7.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Welche Besondere Bedingungen gelten für Hundehalter?

8.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus privater Hundehaltung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer Familienangehörigen
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen Ihres versicherten Hundes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seit deren Geburt. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

8.3 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

8.4 Deckungseinschränkung bei gefährlichen Hunden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:

- A Alano, Akbas, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, American Bulldog, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff, Anatolischer Hirtenhund;
- B Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier (Standard), Brasilianischer Mastiff;
- C Cane Corso, Cane de Presa, Cane corso Italiano, Cane di Maccellaio, Ca de Bou, Coban Köpegi;
- D Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Dogo Canrio;
- F Fila Brasileiro;
- I Italienische Dogge;
- K Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Kangal-Hirtenhund, Kangal Coban Köpegi, Karabas, Kaukasischer Schäferhund;
- M Mastin(o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mallorca Dogge, Mastin, Mastin Canario, Miniature Bull Terrier;
- N Nurse Maid;
- P Perro de Presa, Pit-Bull, Pits, Pitbull-Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Perro dogo mallorquin;
- R Römischer Kampfhund, Rottweiler;
- S Staffordshire, Bull-Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire, Staff, Staffie, Sivas Kangal;
- T Tosu (Inu), The Nanny Dog, Türkischer Hirtenhund, Türkischer Schäferhund

oder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde.

9 Welche Besondere Bedingungen gelten für Pferdehalter?

9.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer Familienangehörigen
- des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Mitversichert sind Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/

Dienstherrn wegen Personenschäden.

9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fohlen Ihres versicherten Pferdes. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Fohlen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Geburt. Es

gelten dann die Bestimmungen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

9.3 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die des berechtigten Reiters aus der Teilnahme an Turnieren, Rennen und Schauvorführungen mit Pferden und Ponys sowie den Vorbereitungen hierzu (Training), sofern hierdurch kein Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

9.4 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder

Fuhrwerke zu privaten Zwecken einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

9.5 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, unentgeltlichen Überlassung der Tiere an andere Personen (Fremdreiterrisiko).

Mitversichert ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen namentlich benannt – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer Reitbeteiligung.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Reitverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

10 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private HundehalterHV und AVB Private PferdehalterHV (Stand: April 2016) abweichen.